

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Geschäftsführung gerechtfertigt haben, und sich der Fortsetzung ihrer Geschäfte unterziehen, so bleibt es insbesonders hinsichtlich der Vorstände wünschenswerth und den Statuten nicht entgegen, daß ihre Wahl bis zum Eintritte eines besonderen Beweggrundes oder ihrer nachgesuchten Resignation von Jahr zu Jahr neu bestätigt werde.

Dafür aber hat in den Personen der Besitzer alljährlich ein Wechsel in der Art einzutreten, daß von je zweien immer einer im Ausschuß verbleibe, der andere aber auszutreten hat, und nach Wahl der Plenar-Versammlung des Vereins durch ein anderes Mitglied zu ersetzen ist.

#### §. 25.

Der Rechnungsführer wird von dem Ausschuß gewählt, und kann nach Besund des Letzteren entweder nur für einen Monat oder auch für die Dauer eines Jahres aufgestellt werden.

#### §. 26.

Die Geschäftsführungen werden von allen Bestellten unentgeldlich besorgt.

#### §. 27.

Statutenwidrige Handlungen haben der Regel nach die Ausschließung nicht nur von der Geschäftsführung, sondern auch vom ganzen Vereine zur Folge.

Indessen werden leichtere für den Vereinszweck aber doch hinderlich wirkende Versehen, namentlich das Wegbleiben eines Ausschußmitgliedes von den statutenmäßigen Zusammentritten, wenn dasselbe nicht durch einen hinreichenden Grund gerechtfertigt werden kann, mit einem Pönsalle für das erste Mal pr. 30 fr. C. M., für das zweite Mal aber pr. 1 fl. C. M. zu Gunsten der Vereinskasse geahndet. Jeder weitere Wiederhohlungsfall aber hat die Entfernung des schuldtragenden Mitgliedes aus dem ganzen Vereine zur Folge.

### VI. Vereins - Zusammentritte.

#### §. 28.

Der gesammte Geschäftsverkehr des Vereins, die Auf-